

## ARCHIVSATZUNG DER STADT DARMSTADT

Vom 21.12.1995<sup>1</sup>

Gemäß § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. S. 816), i.V.m. § 4 Abs. 1 des Hess. Archivgesetzes (HArchivG) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 270) wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt vom 18.12.1995 folgende Archivsatzung erlassen:

## § 1

## Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Stadt Darmstadt unterhält ein Stadtarchiv.

(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu sichten, zu prüfen und solche von bleibendem Wert nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und allgemein nutzbar zu machen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung berät das Stadtarchiv die Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind alle bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger (z.B. Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Karteien, Dateien und Teile davon, Siegel, Stempel, Abzeichen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen) einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Hilfsmittel für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt, oder die auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archive festgestellt.

(3) Das Stadtarchiv sammelt das für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Darmstadt bedeutsame sonstige Dokumentationsmaterial. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

(4) Das Stadtarchiv unterhält eine Bibliothek, in der Veröffentlichungen zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Darmstadt sowie zur Geschichte Hessens und zum Archivwesen gesammelt werden.

(5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte. Außerdem ist es selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte sowie mit der Gestaltung von Ausstellungen zur Stadtgeschichte beauftragt.

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 21.01.1996.

## § 2

### Aussonderung von Unterlagen

(1) Die Dienststellen der Stadt sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen unverzüglich auszusondern. Die Dienststellen prüfen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, welche Teile ihrer Unterlagen für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Unterlagen sollen im Regelfall spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung ausgesondert werden.

(2) Ausgesonderte Unterlagen sind von der abgebenden Dienststelle unter der Angabe der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Archiv vollständig zur Übernahme anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder die Aktenordnung andere Regelungen enthalten. Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Vorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Das Archiv übernimmt ferner Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Stadt. Ihm sind auch die ausgesonderten Bücher aus den Bibliotheken der Dienststellen anzubieten.

(3) Auswahlkriterien und technische Kriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sowie für gleichförmige Unterlagen, die in großer Zahl anfallen und von bleibendem Wert sind, legen die anbietende Dienststelle und das Archiv in einer Vereinbarung vorab im Grundsatz fest.

(4) Die abgebende Dienststelle und das Stadtarchiv können gemeinsam einen Bewertungskatalog aufstellen, wonach Unterlagen, die in diesem Katalog als unbedeutend eingestuft sind, ohne weitere Rücksprache mit dem Stadtarchiv vernichtet werden können.

(5) Bei Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(6) Das Stadtarchiv überprüft die in das Aussonderungsverzeichnis eingetragenen Unterlagen auf ihren bleibenden Wert und entscheidet in Abstimmung mit der anbietenden Dienststelle über die Archivwürdigkeit. Die vom Stadtarchiv übernommenen Unterlagen von bleibendem Wert gehen mit der Übernahme in seine ausschließliche Verantwortung über.

(7) Im Aussonderungsverzeichnis wird vermerkt, ob Unterlagen vernichtet oder dauernd im Archiv verbleiben. Das Aussonderungsverzeichnis wird dauernd aufbewahrt.

## § 3

### Vernichtung von Unterlagen

(1) Städtische Dienststellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(2) Ausgesonderte Unterlagen, deren Übernahme vom Stadtarchiv abgelehnt wurde, sind zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die städtischen Vorschriften über die Vernichtung von Akten und Unterlagen sind zu beachten.

## § 4

### Benutzung des Archivs

(1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesarchivgesetzes, des Hess. Archivgesetzes, dieser Satzung und der dazu ergangenen Benutzungsordnung das Archivgut benutzen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird.

(3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
- c) Einsichtnahme im Archivgut,
- d) Einsichtnahme in die Archivbibliothek,
- e) Ausleihe von Archivgut.

(4) Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv gegen das dort bestimmte Entgelt.

## § 5

### Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung nach § 4 ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Bei mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Antrag verzichtet werden. Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Genehmigung zur Benutzung erteilt die Leiterin oder der Leiter des Stadtarchivs schriftlich oder mündlich; im Verhinderungsfall die sie oder ihn vertretende Person.

(2) Der Antrag muß enthalten

- a) Name, Vorname, Beruf und Anschrift der Benutzerin oder des Benutzers,
- b) den Gegenstand, die voraussichtliche Dauer und ggf. die Auftraggeberin oder den Auftraggeber,
- c) Angaben über den Zweck der Benutzung, das Thema einer etwa geplanten Veröffentlichung, ihre voraussichtliche Erscheinungsweise und den Erscheinungsort.

(3) Antragsteller haben sich gegen Unterschrift zur Beachtung der Benutzungsordnung sowie zur Errichtung der darin geregelten Benutzungsentgelte zu verpflichten.

(4) Für minderjährige Antragstellerinnen oder Antragsteller ist der Benutzungsantrag und die Verpflichtungserklärung nach Abs. 3 von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter, bei Gesamtvertretung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Für die Gesamtvertretung genügt auch die Unterschrift eines Elternteils unter Vorlage der Bevollmächtigung des anderen Elternteils.

## § 6

### Benutzungsgenehmigung, Schutzfristen

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Stadtarchivs genehmigt beantragte Benutzungen schriftlich oder mündlich, soweit nicht gesetzliche Schutzfristen oder die in § 7 genannten Gründe entgegenstehen.

(2) Die Schutzfristen für Archivgut des Archivs richten sich nach dem HArchivG. Die im HArchivG vorgesehene Verkürzung oder Verlängerung festgelegter Schutzfristen ist bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer von diesen beauftragten Person zu beantragen. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung i.S.d. BArchG unterliegt, gelten die im BArchG geregelten Schutzfristen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung ist bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in welchem sie erteilt worden ist.

## § 7

### Einschränkung oder Versagung der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung

- a) dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
- b) schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
- c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wurde,
- d) ein nicht vertretbarer Aufwand des Archivs entstünde,
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts verletzt werden.

(2) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Stadt gefährdet werden könnte,

- b) die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zuläßt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann,
- f) die Verpflichtung zur Beachtung der Benutzungsordnung und zur Entgeltszahlung gemäß § 5 Abs. 3 nicht anerkannt wird.

(3) Mit der Benutzungsgenehmigung können Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Die Genehmigung kann widerrufen und zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungsgenehmigung geführt hätten,
- c) die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen zur Genehmigung nach Satz 1 verstößt,
- d) die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## § 8

### Rechte Betroffener

Den von der Archivierung betroffenen Personen steht ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht nach Maßgabe des § 17 HArchG in der jeweils gültigen Fassung zu.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 21.12.1995

Peter Benz  
Oberbürgermeister